

Satzung

der

Deutschen Gesellschaft für Osteopathische Medizin e.V.

I. Name und Sitz

- § 1 Der Verein führt den Namen **Deutsche Gesellschaft für Osteopathische Medizin e.V.**
- § 2 Er hat seinen Sitz in Teningen und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Emmendingen eingetragen.

II. Zweck der Gesellschaft

- § 3 Durch die Erfüllung ihrer Aufgaben verfolgt die Gesellschaft selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (BGB 1, I. Seite 613); sie enthält sich jeder politischen und konfessionellen Tätigkeit.

Ihre Ziele sind insbesondere:

- a) die Aus-, Weiter- und Fortbildung von Ärzten/innen und Physiotherapeuten/innen auf dem Gebiet der Osteopathischen Medizin bzw. Therapie,
 - b) die Etablierung der Verfahren der Osteopathischen Medizin bzw. Therapie in das Gesundheitssystem,
 - c) die Förderung und Koordination wissenschaftlicher Arbeit und Lehre seiner Mitglieder und Außenstehender auf dem Gebiet der Osteopathischen Medizin bzw. Therapie,
 - d) die Sammlung und Auswertung von wissenschaftlichen Erkenntnissen auf diesem Gebiet,
 - e) die Befruchtung der klinischen und außerklinischen Anwendung der Osteopathischen Medizin bzw. Therapie durch die Verbreitung der Ergebnisse wissenschaftlicher theoretischer und klinischer Arbeiten,
 - f) die Förderung der präventiven Medizin durch Aufklärung der Bevölkerung über Fragen im Zusammenhang mit Erkrankungen des Bewegungssystems.
- § 4
- a) Die Gesellschaft unterhält eine Akademie zur Durchführung der Weiter- und Fortbildung, der Forschung und Prävention. Sie kann Einrichtungen schaffen und betreiben, die ihre Zwecke unmittelbar fördern, z.B. eine Zeitschrift, Schriftenreihe u.a.m. für ihr Betätigungsfeld.
 - b) Die Gesellschaft kann die Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Institutionen zur Förderung ihrer eigenen Zwecke pflegen.
 - c) Die Gesellschaft hat die Aufgabe, mit Behörden, Verbänden, ärztlichen Körperschaften und gesetzlichen wie privaten Krankenversicherungen zusammenzuarbeiten, um die Zwecke der Osteopathischen Medizin bzw. Therapie zu fördern und bei der Schaffung von Leitlinien, Standards und Rechtsnormen für deren Ausübung mitzuwirken.
 - d) Die Gesellschaft integriert eine Fortbildung für Physiotherapeuten mit abgeschlossener Weiterbildung in Manueller Therapie und Nachweis einer mindestens 2-jährigen praktischen Tätigkeit in diesem Bereich (jährlicher Fortbildungsnachweis erforderlich) mit der Zielsetzung, Techniken der Osteopathischen Therapie zu vermitteln

III. Mitgliedschaft

§ 5 Die Gesellschaft hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliches Mitglied der Gesellschaft kann jede/r approbierte Arzt /Ärztin mit abgeschlossener Weiterbildung in Manueller Medizin (Chirotherapie) oder einer vergleichbaren Ausbildung und mindestens dreijähriger Berufserfahrung in diesem Bereich werden. Es bedarf hierzu der schriftlichen Beantragung der Aufnahme an das Präsidium. Dieses entscheidet über die vorläufige Aufnahme.

Nach Bestätigung der vorläufigen Aufnahme hat das Mitglied den vollen Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Erst danach wird die Aufnahme rechtswirksam.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

Nach einer Frist von 5 Jahren nach Gründung der Gesellschaft kann ordentliches Mitglied nur sein, wer eine abgeschlossene Fortbildung bei der Gesellschaft oder eine vergleichbare Fortbildung nachweisen kann.

- b) Förderndes Mitglied können nicht-ärztliche Personen und Institutionen werden, welche die Zwecke der Gesellschaft unterstützen.
Das Aufnahmeverfahren entspricht dem unter a) dargestellten für ordentliche Mitglieder.
- b) Außerordentliche Mitglieder kann jede/r approbierte Arzt/Ärztin, wie unter a) beschrieben, werden, die sich in einer laufenden Fortbildung in Osteopathischer Medizin bei der Gesellschaft befindet. Für das Beantragungs- und Aufnahmeverfahren gelten die Bestimmungen aus a).

Außerordentliche Mitglieder haben keine Stimme in der Mitgliederversammlung und können nicht in das Präsidium der Gesellschaft gewählt werden.

- d) Auf Vorschlag des Präsidiums können Personen, welche sich um die Belange der Osteopathischen Medizin bzw. Therapie verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder, die aufgrund der genannten Verdienste zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Sonstige Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Alle Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 6 Die Pflicht des Mitglieds ist es, die Zwecke der Gesellschaft nach bestem Können zu fördern. Das Mitglied hat alles zu unterlassen, was den Zwecken oder dem Ansehen der Gesellschaft schadet.

Insbesondere ist das Mitglied verpflichtet, die Vermittlung von Kenntnissen der Osteopathischen Medizin bzw. Therapie im Rahmen von Veranstaltungen nur innerhalb der Aus-, Weiter- und Fortbildungsprogramme der Gesellschaft für Osteopathische Medizin e.V. durchzuführen. Hierzu gehört auch die Wahrnehmung von Lehraufträgen an Hochschulen, Universitäten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen innerhalb der EU und im europäischen Ausland. Voraussetzung für alle Lehr- und Vortragstätigkeiten ist eine von der Gesellschaft für Osteopathische Medizin vermittelte und regelmäßig überprüfte Lehrqualifikation für Osteopathische Medizin bzw. Therapie.

Eine Lehr- und Vortragstätigkeit außerhalb des oben genannten Rahmens bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Präsidium der Gesellschaft.

Ein Verstoß gegen diese Regelung ist mit der Mitgliedschaft nicht vereinbar.

§ 7 Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austrittserklärung.
Der Austritt kann mit mindestens dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist dem Präsidium durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen;
- b) automatisch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung bei Beitragsrückständen für zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre;

- c) durch Ausschluß.
Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied
- seine Pflichten gemäß § 6 gröblich verletzt,
 - gegen die für das Mitglied geltende Berufsordnung verstößt,
 - dem Zweck und den Interessen der Gesellschaft zuwiderhandelt oder
 - deren Ansehen schadet.

Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Präsidiums. Vor der Beschlußfassung ist das vom Ausschluß bedrohte Mitglied schriftlich durch das Präsidium anzuhören.
Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 8 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich beim Präsidium hiergegen Widerspruch einlegen. In diesem Falle entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung in schriftlicher, geheimer Abstimmung mit 2/3-Mehrheit endgültig über den Ausschluß.
Der ordentliche Rechtsweg bleibt hiervon unberührt.

- d) durch den Tod des Mitgliedes.

Die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr bleibt trotz Erlöschen der Mitgliedschaft nach § 7 a - c bestehen.

IV. Einkünfte und Vermögen der Gesellschaft

- § 8 Die Gesellschaft darf aus ihren Einkünften und ihrem Vermögen lediglich Ausgaben für die Erfüllung der unter § 3 und § 4 bezeichneten Aufgaben und Zwecke bestreiten.
Sie darf weder Mitglieder noch andere Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, begünstigen.
Die Mitglieder der Gesellschaft haben keinen Anspruch auf Anteile an deren Vermögen oder etwaigen erzielten Gewinnen. Dies gilt auch bei Erlöschen der Mitgliedschaft oder für den Fall der Auflösung der Gesellschaft.
- § 9 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- § 10 Das Präsidium hat dafür zu sorgen, daß über die Einkünfte, Aufwendungen und das Vermögen der Gesellschaft in kaufmännischer Weise Buch geführt wird.
Das Präsidium hat die Gewinn- und Verlustrechnung eines Kalenderjahres bis spätestens zum 31. Dezember des darauffolgenden Kalenderjahres der Mitgliederversammlung vorzulegen.
Vorher hat die Prüfung durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer und zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu erfolgen.
- § 11 Das Mitglied hat einen von der Mitgliederversammlung für das folgende Kalenderjahr festzusetzenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Eine Beitragsermässigung kann in besonderen Fällen auf Antrag durch das Präsidium gewährt werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist im Lastschrifteinzugsverfahren zu entrichten, andernfalls unaufgefordert im ersten Monat des Kalenderjahres zu überweisen.

V. Organe der Gesellschaft

§ 12 Organe der Gesellschaft sind

- a) das Präsidium als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- b) der wissenschaftliche Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 13 Das Präsidium im Sinne des Vorstandes nach § 26 BGB besteht aus dem

- Präsidenten
- 2 Vizepräsidenten
- Schatzmeister
- Schriftführer

Der Präsident muß durch einen der Vizepräsidenten vertreten werden, die übrigen Mitglieder des Präsidiums können sich gegenseitig vertreten.

Dem Präsidium obliegt die Führung aller Geschäfte der Gesellschaft.

Um eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu gewährleisten, kann das Präsidium über die Einrichtung und personelle Besetzung eines Sekretariates der Gesellschaft entscheiden.

Es kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen, deren Rechte und Pflichten in entsprechenden Anstellungsverträgen zu regeln sind.

Jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums sind gemeinsam berechtigt, für die Gesellschaft zu zeichnen.

Das Präsidium entscheidet in Abstimmung mit dem wissenschaftlichen Beirat auch über die Erteilung der Lehrbefugnisse für Osteopathische Medizin bzw. Therapie.

Das Präsidium erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung jedes Jahr einen Geschäftsbericht.

§ 14 Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens 4 ärztlichen Lehrkräften für Osteopathische Medizin, die eine entsprechende Lehrbefugnis der Gesellschaft besitzen.

Dem wissenschaftlichen Beirat obliegt die fachliche Leitung der Akademie der Gesellschaft. Der wissenschaftlichen Beirat unterstützt das Präsidium in allen fachlichen Belangen der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Lehre und der Forschung in der Osteopathischen Medizin bzw. Therapie.

Dazu kann das Präsidium den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates bestimmte Aufgabengebiete übertragen.

§ 15 Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

Die Wahl erfolgt einzeln in schriftlicher, geheimer Wahl, sofern die Mitgliederversammlung kein anderes Wahlvorgehen beschließt.

Ein Mitglied des Präsidiums darf die gleiche Funktion höchstens drei Amtsperioden lang ohne Unterbrechung ausüben.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so hat das verbleibende Präsidium für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied der Gesellschaft in das Präsidium zu berufen. Dieses ist in solchen Fällen berechtigt, durch Mehrheitsbeschluß die Verteilung der Ämter neu zu ordnen.

Die Nachwahl findet durch die nächste Mitgliederversammlung statt.

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden vom Präsidium für eine Amtszeit von vier Jahren berufen. Die Wiederberufung ist möglich.

- § 16** Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit aller Präsidiumsmitglieder.
Sollte eine Entscheidung des Präsidiums durch Stimmgleichheit nicht möglich sein, gilt der Antrag als abgelehnt.
Es finden mindestens zwei Präsidiumssitzungen pro Jahr statt, mindestens eine davon zusammen mit dem wissenschaftlichen Beirat.
Auf Verlangen von zwei Präsidiumsmitgliedern muß der Präsident innerhalb der nächsten vier Wochen eine Präsidiumssitzung einberufen.
Beschlüsse des Präsidiums können, falls Eile geboten ist, auch auf schriftlichem Wege oder per Telefax herbeigeführt werden.
Über die Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums und des wissenschaftlichen Beirates ist Protokoll zu führen.
- § 17** Das Präsidium übt wie alle mit Aufgaben für die Gesellschaft betrauten Mitglieder diese Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung, von Honoraren für die Lehrtätigkeit für die Gesellschaft sowie von Vergütungen für hauptberufliche Dienstleistungen, die aufgrund eines Anstellungs- oder Dienstvertrages erfolgen, sowie der Ersatz nachgewiesener Auslagen bleiben hiervon unberührt.
- § 18** Das Präsidium ist berechtigt, Ausschüsse für einzelne Aufgaben einzusetzen. Es kann sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben.
Bei korporativer Mitgliedschaft der Gesellschaft in anderen Vereinen, Verbänden oder vergleichbaren Einrichtungen, vertritt ein Präsidiumsmitglied dort die Gesellschaft, ggf. in deren Auftrag auch ein Geschäftsführer.
- § 19** Haftung des Präsidiums
- a) Die Haftung des Präsidiums und deren Mitglieder gegenüber Dritten und gegenüber anderen Gesellschaftsmitgliedern wird auf die Fälle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns beschränkt.
 - b) Gegenüber der Gesellschaft haften das Präsidium und dessen Mitglieder ebenfalls nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.
 - c) Sollten das Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder trotz der unter a) und b) getroffenen Bestimmungen im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für die Gesellschaft von Dritten oder Mitgliedern der Gesellschaft in Anspruch genommen werden, so stellt die Gesellschaft das Präsidium oder dessen Mitglieder von der Haftung frei, wenn sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
- § 20** Haftung des Geschäftsführers
- Bestellt das Präsidium gemäß § 13 der Satzung einen oder mehrere Geschäftsführer, so haften auch diese gegenüber Mitgliedern oder Dritten nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln.
- § 21** Mitgliederversammlung
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Präsidenten mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen.
Es genügt dabei die fristgerechte Anzeige im offiziellen Verlautbarungsorgan (Fachzeitschrift MANUELLE MEDIZIN, Springer-Verlag Heidelberg) der Gesellschaft, deren Bezug pflichtgemässer Gegenstand des Mitgliedsbeitrages ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums jederzeit durch schriftliche, mündliche, telefonische Mitteilung, per Fax oder - soweit möglich - Ankündigung im offiziellen Verlautbarungsorgan (Fachzeitschrift MANUELLE MEDIZIN, Springer-Verlag Heidelberg) einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mehr als 10 % der Mitglieder der Gesellschaft es verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Einladungsfrist von zwei Wochen.

In den Einladungen zu allen Mitgliederversammlungen sind der Ort, Zeitpunkt und die Tagesordnung mitzuteilen.

§ 22 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer gemäß § 10, 13 und 15,
- b) die Entgegennahme der jährlichen Geschäftsberichte und die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Beschlüsse über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- e) die Beschlüsse über korporative Mitgliedschaften in anderen Vereinen, Verbänden oder vergleichbaren Einrichtungen,
- f) die Genehmigung von Satzungsänderungen,
- g) die Entscheidung über die Auflösung der Akademie.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse nach § 22 f) und g) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

VI. Auflösung der Gesellschaft

§ 23 Im Falle der Auflösung der Gesellschaft entscheidet die letzte Mitgliederversammlung gleichzeitig mit dem Auflösungsbeschuß, welchem gemeinnützigen Zweck das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft zuzuführen ist. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Hinsichtlich der Liquidation gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB. Das Präsidium hat die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.

Teningen, den 13.09.1996

Das Präsidium